

gung innerhalb 2 Monaten nicht bewerkstelliget würde, die Gemeinschaft der Haverey gehoben und das geborgene Gut weiter nicht gehalten seyn soll, etwas zu dem Schaden des Schiffes zu contribuiren, es wäre dann, daß der Schiffer aus erheblichen Ursachen eine Verlängerung besagter Frist gehörigen Ortes gesüchet und erhalten hätte.

ARTIC. 6.

Wie die Schiffer bey entstehender Gefahr sich wegen Werfung der Güter zc. zu verhalten haben.

Wenn ein Schiffer wegen Sturm und Ungewitter, Verfolgung der Feinde und See-Räuber, oder anderer Nothdringlichen Gefahr dafür hält, daß er zu Erhaltung Leibes, Schiffes und Gutes einen Theil der Ladung über Boort werfen, Masten oder Taue kappen, das Schiff auf den Strand setzen, oder sonst andern Schaden am Schiffe, oder Gute unumgänglich thun müste, so soll er die Sache mit den Interessenten der Ladung, (falls einige im Schiffe vorhanden sind,) und mit seinem Schiffs-Volke unverzüglich überlegen, und sich nach ihrem Rath und Gutfinden hiebey verhalten. Da aber in solchem Fall die Interessenten der Ladung sich mit dem Schiffer und Volke nicht einigen könnten, so mag der Schiffer dessen ungeachtet thun, was er mit den vornehmsten seiner Schiffsleute zur Rettung der Menschen, Güter und Schiffes am dienlichsten und raschesten findet.

ARTIC. 7.

Welche Güter am ersten geworfen werden sollen.

Ein jeder Schiffer soll aber bey der nöthig gefundenen Werfung dahin sehen, daß, so viel immer möglich, diejenigen Güter, so seines Erachtens oder Wissens die geringsten am Werth sind, und das Schiff am meisten beschweren, oder behindern, zuerst über Boort geworfen, die kostbareste Waaren aber, so lange es thunlich, zurück behalten werden mögen. Dafern auch einiges Gut oben auf dem Verdeck geladen, oder dem Schiff an der Seite angehangen wäre, muß selbiges ohne Unterscheid und vor allen andern im Raume liegenden Gütern geworfen, und das Schiff davon befreuet werden, wenn demselbigen dadurch einige Erleichterung oder Hülfe dem Vermuthen nach zuwege gebracht werden kan.

ARTIC. 8.

Daß der Schiffer im Nothfall das im Schiffe befindliche Geld und Gut gebrauchen könne.

Müste der Schiffer bey dem zugestossenen Unfall zum Besten des Schiffes und Gutes einige Unkosten thun, welche er selbst vorzuschüssen nicht vermöchte, so ist er befugt, entweder die im Schiffe irgend befindliche Gelder in Beysen zweyer seiner Schiffs-Leute zu öfnen, und davon, so viel als nöthig, zu gebrauchen, oder auch bey derer Ermangelung, von den einhabenden gangbaresten Waaren nach Gelegenheit des Orts, so viel, als die Noth erfordert, zu solchem Behuf zu verkaufen.

ARTIC. 9.